

(4) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag ein Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages einzubehalten. Für jeden Fahrausweis wird mindestens 1 M einbehalten. Das gilt nicht, wenn die Nicht- oder die teilweise Inanspruchnahme auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist. Beträge unter 1 M werden nicht ausbezahlt.

(5) Das Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise der Fahrgastschiffahrt wird erstattet, wenn die Nichtinanspruchnahme auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die Beförderungsleistung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder anderer zwingender Gründe nicht in Anspruch genommen werden konnte.

(6) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht innerhalb 1 Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bzw. nach Antritt der Beförderung beim Verkehrsbetrieb gestellt worden ist.

§23

Aufbewahren von Sachen

(1) Der Verkehrsbetrieb kann Gepäckschließfächer zum Aufbewahren von Sachen zur Verfügung stellen. Sie stehen den Verkehrskunden gegen Entgelt zur Selbstbedienung zur Verfügung.

(2) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter nicht aufbewahrt werden dürfen, sowie Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Perlen, Urkunden, Briefmarken, Edelmetalle, Edelsteine oder Erzeugnisse daraus sowie lebende Tiere dürfen in Gepäckschließfächern nicht untergebracht werden. Geschieht dies dennoch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(3) Der Verkehrskunde ist für die Prüfung der Eignung des Gepäckschließfaches zum Unterbringen seiner Sachen, für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und für den Verschluss des Gepäckschließfaches unter Beachtung der Bedienungsvorschriften verantwortlich.

(4) Das Aufbewahren von Sachen in Gepäckschließfächern erfolgt bis zu 24 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholte Sachen kann der Verkehrsbetrieb dem Gepäckschließfach entnehmen. Ist die Anschrift des Verkehrskunden bekannt, hat ihn der Verkehrsbetrieb aufzufordern, die Sachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist abzuholen. Kommt der Verkehrskunde dieser Aufforderung nicht nach oder ist seine Anschrift nicht bekannt, werden die dem Gepäckschließfach entnommenen Sachen wie Fundsachen behandelt.

(5) Der Verkehrskunde ist verpflichtet, gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigungen oder sonstige Wertminderungen von in einem Gepäckschließfach aufbewahrten Sachen unverzüglich dem Verkehrsbetrieb anzuzeigen. Geschieht das nicht, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Der Verkehrsbetrieb kann auf seinem Gelände bei entsprechendem Bedarf, und wenn es die örtlichen Verhältnisse sowie die brandschutztechnischen Voraussetzungen gestatten, Flächen oder Räume für das unentgeltliche Abstellen von Fahrrädern und Kleinkrafträdern zur Verfügung stellen. Eine Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge durch den Verkehrsbetrieb erfolgt nicht, ihre Sicherung obliegt dem Benutzer.

§24

Reisegepäck

(1) Reisegepäck der Fahrgäste wird in den festgelegten Verkehrsverbindungen gegen Entgelt zur Beförderung angenommen. Die Beförderung als Reisegepäck setzt grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Fahrausweises voraus. Bei

der Beförderung von Reisegepäck gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen sowie die Tarife.

(2) Als Reisegepäck kann der Fahrgast Sachen zur Beförderung übergeben, die in für die Beförderung geeigneten Behältnissen untergebracht bzw. ausreichend verpackt sind. Zur Beförderung als Reisegepäck sind Sachen nicht zugelassen, deren Beförderung nach den Rechtsvorschriften, z. B. für die Mitnahme gefährlicher Güter, ausgeschlossen oder verboten ist.

(3) Der Beförderungsvertrag für Reisegepäck ist zustande gekommen, wenn der Verkehrsbetrieb das Reisegepäck zur Beförderung angenommen und dem Fahrgast gegen Entrichten des Beförderungsentgelts das Beförderungsdokument ausgehändigt hat. Der Verkehrsbetrieb hat den Beförderungsvertrag erfüllt, wenn er das Reisegepäck am Bestimmungsort gegen Rückgabe des Beförderungsdokuments und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(4) Einzelheiten über die Annahme, Beförderung und Ablieferung von Reisegepäck sowie die Lieferfristen werden in Beförderungsbedingungen geregelt und durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben.

§25

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung von Reisegepäck festgestellt oder vermutet, hat der Verkehrsbetrieb den Tatbestand bei eigener Feststellung oder auf Antrag des Fahrgastes unverzüglich gemeinsam mit ihm schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden beim Verkehrsbetrieb entstanden sein könnte. Ist die gemeinsame Aufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unteiligen Dritten aufzunehmen.

(2) Der Fahrgast hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden oder teilweisem Verlust sofort bei der Ablieferung;
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zum 3. Kalendertag nach Ablieferung des Reisegepäcks

beim Verkehrsbetrieb zu beantragen, sofern der Tatbestand von diesem nicht bereits aufgenommen worden ist.

(3) Eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme ist dem Fahrgast auszuhändigen, sie ist ihm zu übersenden, wenn der Tatbestand nicht gemeinsam mit ihm aufgenommen wurde.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage anderer Beweismittel zulässig. Die Tatbestandsaufnahme ersetzt nicht das Geltendmachen von Ansprüchen gemäß den §§ 31 und 47.

(5) Ergibt die vom Fahrgast beantragte Tatbestandsaufnahme keinen oder einen vom Verkehrsbetrieb nicht zu vertretenden Schaden, hat der Fahrgast dem Verkehrsbetrieb die im Zusammenhang mit der Aufnahme des Tatbestandes entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§26

Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für Unregelmäßigkeiten der Beförderung sowie unrichtige Auskunftserteilung

(1) Entsteht einem Fahrgast durch vorzeitige Abfahrt eines Beförderungsmittels ein Schaden, hat der Verkehrsbetrieb diesen im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.

(2) Der Verkehrsbetrieb ist für den Ausfall oder die verspätete Ankunft eines Beförderungsmittels um mehr als